



Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium

77. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 11

Inhaltsübersicht

Personalnachrichten	509
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium	509
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig	509
› Bereich Oberlandesgericht Celle	509
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg	510
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen	511
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig	511
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle	511
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg	512
› Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht	512
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	512
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen	512
Stellenausschreibungen	513
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums	513
II. Planstellen	515
III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)	520
IV. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt für Frauen	522
V. Personalbedarf bei der JVA Sehnde	523
VI. Personalbedarf bei Jugendanstalt Hameln	524
Bekanntmachungen	525
Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammern/Notarkammern	526
Hinweise auf Neuerscheinungen	536

Personalnachrichten

Die niedersächsische Justiz trauert um:

Richterin am Amtsgericht
Katrin **Heimann**
verstorben am 29. September 2023,

Rechtsanwalt und Notar
Ulrich **Brockhöft**
verstorben 14. September 2023.

► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Gleichstellungsbeauftragte im Niedersächsischen Justizministerium

Frau Psychologieoberrätin
Tanja Reckmann nimmt seit dem 1. Oktober 2023 gem. § 19 NGG das Amt der Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten im Niedersächsischen Justizministerium wahr.

Versetzt:
Justizamtsinspektorin
König vom MJ an das MF.

Entlassung auf Antrag:
Justizobersekretärin
Schönfeld.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:
zur Direktorin des Amtsgerichts:
Richterin am Amtsgericht
Schormann in Goslar;
zum Leitenden Regierungsdirektor:
Regierungsdirektor
Bütow bei dem OLG Braunschweig;
zum Justizamtmann:
Justizoberinspektor
Schinkewitz in Einbeck;
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorinnen
Haase, Schreiber und **Seydel** bei dem LG Braunschweig,
Meschke bei dem AG Braunschweig,
Massino in Einbeck;

zum Justizoberinspektor:
Justizinspektoren
Dahlkötter bei dem OLG Braunschweig,
Tyrassek bei dem AG Braunschweig,
Voltermann in Clausthal-Zellerfeld;
zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärterinnen
Melnik und **von Massow** bei dem AG Braunschweig;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Nötzold in Wolfenbüttel.

Ruhestand:
Justizrätin
Pahl bei dem AG Braunschweig.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwälte und Notare
Püschel in Goslar;
Keller in Salzgitter;
Thies in Wolfsburg.

Entlassung auf eigenen Antrag:
Justizsekretärin
Unverhau bei dem LG Göttingen.

► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:
zur Richterin am Oberlandesgericht:
Richterin am Landgericht
Dr. Cnyrim in Celle;
zum Richter am Oberlandesgericht:
Richter am Landgericht
Dr. Bogan in Celle;
zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht:
Richterin am Landgericht
Schmidt-Strohschnieder in Hannover;
zur Richterin am Amtsgericht (BesGr. R 2):
Richterin am Amtsgericht
Schmidt in Syke;
zum Richter am Landgericht:
Richter
Beschoten in Hannover;
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin
Rüger in Peine;
zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Rettkowski in Gifhorn;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorinnen
Brockmeyer in Diepholz,
Bormann in Nienburg (Weser);
zur Justizoberinspektorin:
Justizinspektorin
Diez Rossi bei dem LG Stade;

zum Justizoberinspektor:
Justizinspektor
Döpke in Soltau;
zur Justizinspektorin:
Justizobersekretärin
Hinck bei dem LG Stade;
zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärterinnen
Schrader in Hameln,
Akinci, Bettels, Hildebrandt,
Hoffmann und **Köllner** bei dem AG
Hannover,
Stoedter bei dem AG Hildesheim,
Wintermeyer bei dem AG Celle,
Alvermann in Uelzen,
Sickert bei dem LG Stade;
zum Obergerichtsvollzieher mit
Amtszulage:
Obergerichtsvollzieher
Lachnitt in Hameln,
Schwenger in Nienburg (Weser);
zur Obergerichtsvollzieherin:
Gerichtsvollzieherin
Reinhardt bei dem AG Hildesheim;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Jegatheeswaran bei dem AG Hannover;
zur Justizhauptwachtmeisterin:
Justizhauptwachtmeister-Anwärterinnen
Zymeraj bei dem OLG Celle,
Gourgiotis bei dem AG Hannover,
Wulf bei dem LG Stade;
zum Justizhauptwachtmeister:
Justizhauptwachtmeister-Anwärter
Karabulut bei dem OLG Celle,
Gebhardt bei dem LG Stade.

Amtsübertragung:
zur Direktorin des Amtsgerichts:
Vorsitzende Richterin am Landgericht
Farokhmanesh in Zeven.

Versetzt:
Justizoberinspektor
Wollenhaupt von Hameln an das LG
Hannover;
Justizinspektorin
Rönnecke von dem AG Hannover an das
OLG Celle;
Justizhauptsekretärin
Brehme von Peine an das OLG Celle;
Justizsekretärin
Mrowczynski von dem LG Verden (Aller)
nach Nienburg (Weser);
Erster Justizhauptwachtmeister
Kremer von dem LG Stade nach Bremer-
vörde.

Ruhestand:
Direktor des Amtsgerichts
Haller in Zeven;
Justizamtsinspektorin
Binkle in Bremervörde;
Obergerichtsvollzieher
Kück bei dem AG Stade.

Notaramt erloschen:
Rechtsanwalt und Notar
Hoth in Bückeburg.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:
zum Vorsitzenden Richter am Oberlandes-
gericht bei dem OLG Oldenburg:
- Leiter des Ambulanten Justizsozialdienst
Niedersachsen (AJSD) -
Direktor des Amtsgerichts
Sprenger, Amtsgericht Westerstede;
zum Richter am Oberlandesgericht:
Richter am Landgericht – Koordinations-
richter –
Büürma beim OLG Oldenburg;
zur Richterin am Amtsgericht:
Richterin
Wolf beim AG Wildeshausen;
zum Richter am Amtsgericht:
Richter
Dr. Roesch beim AG Bersenbrück;
zur Justizamtsfrau:
Justizoberinspektorinnen
Abeln beim AG Cloppenburg,
Lill beim AG Osnabrück,
Tautz beim AG Aurich;
zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärterinnen
Fahlbusch, Pfuhler, Ruhe, Staas beim
AG Osnabrück,
Frerichs, Fröhling beim AG Norden,
Greifenberg beim AG Brake,
Karsjens beim AG Aurich,
Lauhoff, Westendorp, beim AG
Meppen,
Nazarenus beim AG Leer,
Osse beim AG Nordenham,
Windhorst beim AG Bersenbrück;
zum Justizinspektor:
Rechtspflegeranwärter
Behnen, Wyremba beim AG Papenburg,
Eilers beim AG Emden,
Inderwisch beim AG Meppen,
Karstens beim AG Varel,
Maas, Weber beim AG Osnabrück;

Amt einer Obergerichtsvollzieherin mit
Amtszulage verliehen:

Obergerichtsvollzieherin

Fabienke beim AG Norden;

Amt eines Obergerichtsvollziehers mit
Amtszulage verliehen:

Obergerichtsvollzieher

Schillmöller in Vechta;

zum Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeister-Anwärter

Henin beim LG Osnabrück,

Meier beim AG Jever.

Versetzt:

Justizamtfrauen

Dotzauer vom AG Cloppenburg an das
AG Aurich,

Spille vom AG Oldenburg (Oldb.) an das
OLG Oldenburg (Oldb.);

Justizoberinspektorinnen

Brink vom AG Osnabrück an das LG Os-
nabrück,

Jäckering vom AG Nordhorn an das LG
Osnabrück;

Justizinspektorin

Brinker vom AG Osnabrück an das AG
Nordhorn.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesge-
richt - Leiter des Ambulanten Justizso-
zialdienst Niedersachsen (AJSD) -

Teetzmann beim Oberlandesgericht
Oldenburg.

Versetzung in den Ruhestand:

Justizamtsinspektorin

Richardt-Hagemann beim AG Osnab-
rück.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Ernannt:

zur Justizamtfrau:

Justizoberinspektorin

Janssen, Ltd. Abteilung AJSD.

Ruhestand:

Sozialamtsrat

Pohl im Bezirk Aurich.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:

zur Staatsanwältin

Richterinnen

Kostka und **Marczok**, StA

Braunschweig;

zum Staatsanwalt

Richter

John, StA Göttingen;

zur Richterin

Assessorinnen

Zobott, StA Göttingen,

Schünemann, StA Braunschweig;

zur Justizinspektorin

Rechtspflegeranwärterin

Rogge, StA Braunschweig;

zum Justizinspektor

Rechtspflegeranwärter

Arnold, StA Braunschweig.

Ausgeschieden:

Richter

Akyüz, StA Braunschweig.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:

zum Ersten Staatsanwalt:

Staatsanwalt

Veith in Bückeburg;

zur Richterin:

Assessorinnen

Bröcker und **Kahre-Krüger** in

Hannover,

Hildebrand in Verden;

zum Richter:

Assessor

Kütemeyer in Hildesheim;

zur Amtsanwältin:

Assessorin

Kütemann in Verden;

zur Justizinspektorin:

Rechtspflegeranwärterinnen

Lestin und **Rodionov** in Lüneburg,

Braemer und **Gaßmann** in Verden;

zur Justizamtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin

Frohberg in Lüneburg;

zum Justizhauptwachtmeister:

Justizhauptwachtmeisteranwärter

Bank und **Nötzold** in Hannover.

Versetzt:

Justizhauptsekretärin

Sievers von der Staatsanwaltschaft Ver-
den zur Bundeswehrverwaltung in Olden-
burg.

Entlassen:
Justizinspektorin
Behrla in Verden.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Ernannt:
zum Staatsanwalt:
Richter auf Probe
Dr. Rast in Osnabrück;
zur Staatsanwältin:
Richterinnen auf Probe
Klamer, Pilgrim in Osnabrück;
zur Richterin auf Probe:
Assessorin
Pohl bei der StA Oldenburg;
zur Justizamtfrau:
Justizoberinspektorin
Chiamulera bei der StA Oldenburg;
zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärtinnen
Drolshagen in Osnabrück,
Fietz in Osnabrück,
Niewöhner bei der StA Oldenburg,
Rohde bei der StA Oldenburg,
Tietz bei der StA Oldenburg;
zum Justizinspektor:
Rechtspflegeranwärter
Ludwig bei der StA Oldenburg;
zur Justizhauptsekretärin:
Justizsekretärin
Krüger bei der GenStA Oldenburg;
zur Justizobersekretärin:
Justizsekretärin
Trenke bei der StA Oldenburg;
zum Justizhauptwachmeister:
Justizhauptwachmeisteranwärter
Frerichs bei der StA Oldenburg.

Versetzt:
Justizamtsrätin
Raabe von der StA Oldenburg an den
Zentralen IT-Betrieb Niedersachsen.

► Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Ernannt:
zur Richterin am Verwaltungsgericht:
Richterin
Dr. Bode-Weßnick in Lüneburg;
zum Richter am Verwaltungsgericht:
Richter
Dr. Gutknecht in Lüneburg.

Ruhestand:
Richter am Verwaltungsgericht:
Meyer in Osnabrück.

► Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:
zur Justizinspektorin:
Rechtspflegeranwärtin
Maschmeier in Celle.

Amt einer Justizamtsinspektorin mit Amtszulage (A 9 Z) übertragen:
Justizamtsinspektorin
Barz in Osnabrück.

Entlassung aus dem Richterverhältnis:
Richter
Konertz in Aurich.

Versetzung:
Erste Justizhauptwachmeisterin
Blume in den Geschäftsbereich des
Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts.

► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:
zur Psychologierätin:
Psychologin
von Drehle bei der JVA Meppen;
zum Amtsinspektor im JVD:
Hauptsekretäre im JVD
Meyer, Schweer bei der JVA für Frauen;
zur Hauptsekretärin im JVD:
Obersekretärinnen im JVD
Bramschulte bei der JVA Lingen,
Bock bei der JVA Meppen;
zum Hauptsekretär im JVD:
Obersekretär im JVD
Hinrichs bei der JVA Vechta.

Versetzt:
Inspektor im JVD
Grauer von der JVA Uelzen an die JVA
Sehnde.

Ruhestand:
Amtsrätin im JVD
Melzer bei der JVA für Frauen;
Hauptsekretärin im JVD
Hüper bei der JVA Oldenburg;
Obersekretär im JVD
Märtin bei der JVA Sehnde.

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Dezember 2023** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilszeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) besteht Personalbedarf in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst), insbesondere im Referat 103 (Informations- und Kommunikationstechnik (IT), Elektronischer Rechtsverkehr, Digitalisierung).

Die im Referat bearbeiteten Aufgabenbereiche und Projekte, wie z.B.

- Grundsatzangelegenheiten der IT,
- Künstliche Intelligenz (KI),

- Betreuung und Steuerung von Fachanwendungen wie z.B. Eureka, elektronisches Grundbuch, Registerverfahren, web.sta, FTCAM u.a.,
- Einführung der elektronischen Akte in Gerichten und Staatsanwaltschaften
- IT-Sicherheit,
- Angelegenheiten des ZIB,
- IT Aus- und Fortbildung und
- Anwendungen und Services wie u.a. Digitales Diktat und Spracherkennung
- sowie die Teilnahme an Gremien und Länderkommissionen

sind sehr vielseitig und abwechslungsreich. Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Geschäftsbereich können Sie projektfördernd einbringen und haben die Möglichkeit, die Digitalisierung im Bereich der Justiz aktiv mit zu gestalten und voran zu bringen. Vertiefte technische Kenntnisse und Fähigkeiten sind hierfür ausdrücklich nicht erforderlich.

Ihr Profil:

- Sie haben Interesse an Verwaltungstätigkeiten?
- Sie verfügen über gute organisatorische Fähigkeiten?
- Sie sind teamfähig und kommunikativ?
- Sie arbeiten gern selbstständig mit viel Eigeninitiative und
- zeichnen sich durch besondere Einsatzbereitschaft sowie Leistungsfähigkeit aus?

Dann bewerben Sie sich!

Im MJ erwartet Sie eine spannende, anspruchsvolle Tätigkeit und ein sehr gutes Arbeitsklima. Die Tätigkeiten sind für Mobiles Arbeiten sehr gut geeignet.

Bewerbung und Ansprechpartnerinnen für Rückfragen

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (w/m/d) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. entsprechend eingruppierte Tarifbeschäftigte. Die Ausschreibung richtet sich sowohl an dienstjüngere planmäßige Beamtinnen und Beamte als auch an Beamtinnen und Beamte in allen Beförderungssämtern oder vergleichbare Tarifbeschäftigte. Im Übrigen wird auf das allgemeine Anforderungsprofil verwiesen, das im Intranet unter der Rubrik Aktuelles - Stellenausschreibungen - Personalgewinnung MJ veröffentlicht ist.

Rückfragen beantworten Ihnen Frau Maurischat (Tel: 0511 120-5046) und Frau Splettstößer (Tel: 0511 120-5045) gern auch telefonisch.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail (Karola.Maurischat@mj.niedersachsen.de) und auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Frau Maurischat, Postfach 201, 30002 Hannover.

II. Planstellen

- * Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (BesGr. R 2 mit Amtszulage) - bei der StA Stade;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin des Amtsgerichts (BesGr. R 2) - bei dem AG Goslar;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter (BesGr. R 2) - bei dem AG Salzgitter;
- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht bei dem LG Hannover;
- * Richterin oder Richter (w/m/d) am Landessozialgericht bei dem LSG Niedersachsen-Bremen;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei dem LG Lüneburg;
- ** Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) - ständige Vertreterin / ständiger Vertreter der Abteilungsleitung (BesGr. R 1 mit Amtszulage) - bei der StA Braunschweig;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht bei dem AG Syke;
- ** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) bei den StA'en Göttingen und Hannover;
- ** Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht - **je 1 Stelle** - bei den VG'en Hannover und Oldenburg (Oldb.). Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig sind und zur Verplanung anstehen;
- ** Psychologieoberrätin oder Psychologieoberrat (w/m/d) - im Prognosezentrum des nds. Justizvollzuges bei der JVA Hannover. Erwartet werden routinierte Erfahrungen bei der Erstellung von Prognosegutachten, bei der Durchführung von Behandlungsuntersuchungen von Sicherungsverwahrten sowie in der therapeutischen Arbeit in einer Sozialtherapie;
- ** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RpflG - **je 1 Stelle** - bei AG'en in den LG-Bezirken Bückeburg und Verden (Aller) sowie bei dem AG Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- * Amtsrätin oder Amtsrat im Justizvollzugsdienst (w/m/d) - Leitung des Fachbereichs Finanzen und Versorgung - bei der JA Hameln. Erwartet werden mehrjährige Erfahrungen im Justizvollzug, fundierte Fach- und Rechtskenntnisse im Aufgabengebiet sowie die Fähigkeit, finanzielle Ressourcen sinnvoll einzusetzen. Vorausgesetzt werden zudem die Übertragung von Befugnissen gem. § 176 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG und die Bereitschaft zur Leistung von Inspektionsdiensten;

** Sozialamtsrätin oder Sozialamtsrat (w/m/d) - Vollzugsabteilungsleitung und Wohngruppenleitung in der sozialtherapeutischen Abteilung - bei der JVA Wolfenbüttel. Erwartet werden mehrjährige Erfahrungen als Wohngruppenleiterin oder Wohngruppenleiter und Vollzugsabteilungsleiterin oder Vollzugsabteilungsleiter einer sozialtherapeutischen Abteilung mit Entscheidungsbefugnissen gem. § 176 Abs. 1, Satz 2 NJVollzG sowie die Übernahme der Personalverantwortung für das Team der Sozialtherapie. Eine Zusatzausbildung als Anti-Gewalt-Trainerin oder Anti-Gewalt-Trainer (oder eine vergleichbare Fortbildung) und nachgewiesene Fortbildung am BPS-Programm (Behandlungsansätze für Sexualstraftäter) werden vorausgesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ein hohes Maß an Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft, Entscheidungs-, Konflikt-, Durchsetzungs-, und Kommunikationsfähigkeit verfügen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Projekt- und Arbeitsgruppen und am Inspektionsdienst sowie eine flexible Anpassung der Dienstzeit an die jeweiligen dienstlichen Erfordernisse wird grundsätzlich vorausgesetzt;

** Gerichtsamtsrätin oder Gerichtsamtsrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin / Rechtspflegerin oder Geschäftsleiter / Rechtspfleger - bei dem ArbG Hameln. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Geschäftsbereich der nds. Arbeitsgerichtsbarkeit;

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Sozialoberinspektorin oder Sozialoberinspektor (w/m/d) - Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen mit den Aufgaben gem. AV d. MJ v. 05.06.2020, Nds. Rpfl. S 222 - **mehrere Stellen** -. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sprenger;

** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - stellvertretende Geschäftsleitung - bei dem VG Göttingen;

** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) - **3 Stellen** - bei Gerichten in dem LG-Bezirk Stade. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt - **je 1 Stelle** - bei dem OLG Oldenburg (Oldb.), dem LG Aurich sowie bei dem AG Aurich. Die Voraussetzung nach § 20 Absatz 3 S. 1 Nr.1 NBG muss erfüllt sein. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

** Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) bei einem Gericht in der nds. Sozialgerichtsbarkeit. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (Justizwachtmeisterdienst) - für folgenden Dienstposten: Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen des

Justizwachtmeisterdienstes (ETN) im Landgericht Göttingen. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO entsprechend dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Sofern der Bewerberin oder dem Bewerber der Dienstposten im Einsatzteam Niedersachsen nicht bereits übertragen ist, sind vor einer Übertragung des Dienstpostens die folgenden Voraussetzungen gemäß III. Nr. b der Anlage IV zum „PE-Konzept für den einfachen Justizdienst“ zu erfüllen:

Es muss mindestens eine 3-jährige Erfahrung im Sitzungs- und Vorföhrdienst im Justizwachtmeisterdienst vorliegen.

- Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre sein.
- Besondere Stärken bei den Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft sind wünschenswert.
- Mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation im Einsatzteam
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 4-tägiges Aufbaumodul) erfolgreich zu absolvieren. Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor der Dienstpostenübertragung zurückliegen.

Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein.

Die Bereitschaft zu - auch mehrtägigen - Dienstreisen ist zwingend erforderlich.

Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (Justizwachtmeisterdienst) - bei dem OLG Braunschweig für folgenden Dienstposten: Trainingsleiterin oder Trainingsleiter (Trainingsbezirk 8, Raum Braunschweig).

Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden.

Sofern der Bewerberin oder dem Bewerber der Dienstposten als Trainingsleiterin oder Trainingsleiter nicht bereits übertragen ist, sind vor einer Übertragung des Dienstpostens spätestens nach der Auswahlentscheidung folgende Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen:

- mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation bei einer Trainingsleitung
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“

- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 5-tägiges Aufbaumodul) erfolgreich zu absolvieren. Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor der Dienstpostenübertragung zurückliegen.

Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein.

Das Anforderungsprofil für Trainingsleitungen ergibt sich aus dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 110 ff.). Es muss mindestens eine 2-jährige Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung sowie eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden vorliegen.

Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß III. Nr. b der Anlage IV zum „PE-Konzept für den einfachen Justizdienst“ ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre sein. Eine besondere Stärke bei den Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft ist wünschenswert.

Den Trainingsleitungen obliegt neben der Durchführung der Trainingstermine (TT) für den Justizwachtmeisterdienst (Trainingstermin: Sicherheit und Qualität (TT:SQ) und Trainingstermin: Plus (TT:Plus)) die Organisation und Koordination der Trainingstermine für den jeweiligen Trainingsbezirk als Dozent/-in und Trainer/-in. Ferner obliegt ihm/ihr die fachliche und organisatorische Begleitung von Trainingsterminen, wenn Gast-Dozenten eingeladen sind. Sie bilden die Kontaktstelle zu den Geschäftsleitungen der Beschäftigungsbehörden und arbeiten mit diesen und den Koordinatoren/-innen der jeweiligen Landgerichte zusammen.

Die Bereitschaft zu - auch mehrtägigen - Dienstreisen ist zwingend erforderlich. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

* Dienstposten für eine Justizwachtmeisterin oder einen Justizwachtmeister (w/m/d) als Trainingsleiterin oder Trainingsleiter im Justizwachtmeisterdienst für den Trainingsbezirk 9: Raum Göttingen. Das Anforderungsprofil für Trainingsleitungen ergibt sich aus dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 110 ff.). Es muss mindestens eine 2-jährige Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung sowie eine regelmäßige Teilnahme an den Übungsstunden vorliegen.

Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß III. Nr. b der Anlage IV zum „PE-Konzept für den einfachen Justizdienst“ ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre sein. Eine besondere Stärke bei den Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft ist wünschenswert.

Den Trainingsleitungen obliegt neben der Durchführung der Trainingstermine (TT) für den Justizwachtmeisterdienst (Trainingstermin: Sicherheit und Qualität (TT:SQ) und Trainingstermin: Plus (TT:Plus)) die Organisation und Koordination der Trainingstermine für den jeweiligen Trainingsbezirk als Dozent/-in und Trainer/-in. Ferner obliegt ihm/ihr die fachliche und organisatorische Begleitung von Trainingsterminen, wenn Gast-Dozenten eingeladen sind. Sie bilden die Kontaktstelle zu den Geschäftsleitungen der Beschäftigungsbehörden und arbeiten mit diesen und den Koordinatoren/-innen der jeweiligen Landgerichte zusammen.

Die Bereitschaft zu - auch mehrtägigen - Dienstreisen ist zwingend erforderlich.

Vor einer Übertragung des Dienstpostens sind spätestens nach der Auswahlentscheidung folgende Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen:

- mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation bei einer Trainingsleitung
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 5-tägiges Aufbaumodul) erfolgreich zu absolvieren. Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor der Dienstpostenübertragung zurückliegen.

Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 7/ A 8 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung;

* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (Justizwachtmeisterdienst) - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Goslar, Salzgitter und Wolfsburg für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei mit mindestens fünf Bediensteten. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;

* Dienstposten der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters (w/m/d) der Wachtmeisterei mit mindestens 11 Bediensteten bei dem AG Braunschweig. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7 bewertet; eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig.

III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)

a) * Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an solche Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz, denen bereits ein Dienstposten übertragen worden ist, der mit der Bandbreite der BesGr. A 14 bis A 15 bewertet ist. Die Stelle ist zum 01.01.2024 zu besetzen. Beamtinnen und Beamte, welche die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt nicht erfüllen, müssen vor einer Übertragung des Dienstpostens die gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO bestimmte Qualifizierung erfolgreich abschließen. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 II E 47/23 an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de;

b) Im Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz ist zum 01.03.2024 im Sachgebiet 2103 – Kundenmanagement Staatsanwaltschaften der folgende Dienstposten zu besetzen:

Stellvertretende Sachgebietsleitung (w/m/d)

Der Dienstposten ist bewertet mit der BesGr. A 11 bis A 13 (Bandbreitenbewertung). Eine Stelle der BesGr. A 13 steht zur Verfügung.

Der Dienstsitz ist flexibel.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehört neben der stellvertretenden Sachgebietsleitung mit eigenständiger Bearbeitung übertragener Leitungsaufgaben (Personal- und Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichtswesen) die federführende Planung und Einführung der elektronischen Aktenführung im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens sind:

- die Befähigung als Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger,
- langjährige Berufserfahrung in der staatsanwaltschaftlichen Praxis,
- eine durch Tätigkeiten außerhalb des Zentralen IT-Betriebs Niedersächsische Justiz nachgewiesene ausgeprägte Verwendungsbreite, idealerweise auch auf einem Dienstposten einer (stellv.) Geschäftsleitung,
- gute fachliche Kenntnisse über die bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften im Einsatz befindliche IT-Infrastruktur und Fachanwendungswelt sowie der zugehörigen IT-Prozesse,
- Verständnis und Engagement für die Servicefunktion des künftigen Sachgebietes, Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit und Freude am Umgang mit Menschen,
- die Bereitschaft zu bundesweiten Dienstreisen,
- eine überzeugende Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit,
- die Befähigung zum selbstständigen und ergebnisorientierten Arbeiten, auch unter Zeitdruck,
- eine rasche Auffassungsgabe, ausgeprägtes Organisationsgeschick sowie Teamfähigkeit,
- Entscheidungsfähigkeit und -bereitschaft, Organisations- und Delegationsfähigkeit, Fähigkeit zur Konfliktvermeidung und -lösung,

- souveränes Auftreten, Durchsetzungsvermögen und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein,
- hohe Sozialkompetenz, gute Fähigkeiten zur Motivation und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- hohe Stressresistenz, Belastbarkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft.

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse an diesem Dienstposten auf dem Dienstweg per E-Mail an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de unter Angabe des Aktenzeichens 5112 II E 48/23.

Für fachbezogene Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Sachgebietsleiter Herrn Möhler (Tel: 0172 9178426). Für Fragen zum Besetzungsverfahren steht Ihnen Frau Werner, SG 1001 - Personal (Tel: 05141 5937-1417) zur Verfügung;

c) Im Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sachgebiet 2103 - Kundenmanagement Staatsanwaltschaften der folgende Dienstposten zu besetzen:

Sachbearbeitung von Fach- und Verwaltungsaufgaben (w/m/d)

Der Dienstposten ist bewertet mit der BesGr. A 10 bis A 12 (Bandbreitenbewertung). Derzeit steht eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Der Dienstsitz ist flexibel.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehört die strategische und fachliche Begleitung der Fachanwendungen in den Staatsanwaltschaften mit Blick auf die Einführung der elektronischen Aktenführung und somit auf die anstehenden Rollouts und die Begleitung der organisatorischen Maßnahmen in den Staatsanwaltschaften für diesen Schritt aus technischer Sicht. Auf diesem Arbeitsplatz liegen auch Verwaltungsaufgaben für das Sachgebiet.

Zudem ist diese Stelle perspektivisch für die Entwicklung einer Leitungsaufgabe vorgesehen.

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens sind:

- die Befähigung als Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger,
- idealerweise eine mehrjährige Berufserfahrung in der staatsanwaltschaftlichen Praxis,
- gute fachliche Kenntnisse über die bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften im Einsatz befindliche IT-Infrastruktur und Fachanwendungswelt sowie der zugehörigen IT-Prozesse,
- Verständnis und Engagement für die Servicefunktion des künftigen Sachgebietes, Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit und Freude am Umgang mit Menschen,
- die Bereitschaft zu bundesweiten Dienstreisen,
- eine überzeugende Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit,
- die Befähigung zum selbstständigen und ergebnisorientierten Arbeiten, auch unter Zeitdruck,
- eine rasche Auffassungsgabe, ausgeprägtes Organisationsgeschick sowie Teamfähigkeit,
- Entscheidungsfähigkeit und -bereitschaft, Organisations- und Delegationsfähigkeit, Fähigkeit zur Konfliktvermeidung und -lösung,

- souveränes Auftreten, Durchsetzungsvermögen und ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und
- hohe Stressresistenz, Belastbarkeit, Flexibilität und Einsatzbereitschaft.

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse an diesem Dienstposten auf dem Dienstweg per E-Mail an ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de unter Angabe des Aktenzeichens 5112 II E 49/23.

Für fachbezogene Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Sachgebietsleiter Herrn Möhler (Tel: 0172 9178426). Für Fragen zum Besetzungsverfahren steht Ihnen Frau Werner, SG 1001 - Personal (Tel: 05141 5937-1417) zur Verfügung.

IV. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt für Frauen

a) In der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta ist der Dienstposten der

Vollzugsabteilungsleitung und zugleich Heimleitung (w/m/d) der offenen und geschlossenen Mutter-Kind-Einrichtung der Justizvollzugsanstalt für Frauen

zu besetzen. Der Dienstposten ist mit der BesGr. A 12 / A 13 NBesO bewertet, wenn zugleich Querschnittsaufgaben übertragen werden.

Voraussetzung ist die Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter.

Derzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 10 NBesO zur Verfügung.

Bewerberinnen und Bewerber mit Erfahrungen aus einer Tätigkeit in einer Mutter-Kind-Einrichtung werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind an die JVA für Frauen, An der Propstei 10, 49377 Vechta, zu richten. Für weitere Fragen stehen Frau Dr. Tebben, Tel.: 04441 9160-100, und Frau Koch, Tel.: 04441 9160-103, gerne zur Verfügung.

b) Die Justizvollzugsanstalt für Frauen sucht zum 01. Januar 2024

eine muslimische Seelsorgerin oder einen muslimischen Seelsorger (w/m/d)

als Teilzeitbeschäftigte oder Teilzeitbeschäftigter mit zwanzig Wochenstunden.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifrecht der Länder in die Entgeltgruppe EG 13 der Entgeltordnung zum TV-L.

Die Aufgabe muslimischer Gefängnisseelsorge umfasst vorrangig die religiöse Betreuung von Gefangenen, ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit.

Für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens werden erwartet:

- eine akademische Ausbildung mit Masterabschluss oder Diplom im Fach „Islamische Theologie“ oder in einem vergleichbaren Studiengang,
- zusätzlich eine Seelsorgeausbildung,

- die Bereitschaft, vorab eine Zuverlässigkeitsprüfung durchführen zu lassen, welche u.a. die Abfrage beim Landeskriminalamt und beim Verfassungsschutz beinhaltet
- die Beachtung der Besonderheiten des Justizvollzuges,
- die Aufgeschlossenheit für den intrareligiösen und interreligiösen Dialog,
- die Bereitschaft die muslimischen Betreuungsangebote und Freitagspredigten grundsätzlich in deutscher Sprache abzuhalten.

Bewerberinnen und Bewerber mit Vorerfahrung in der Tätigkeit mit weiblichen Gefangenen werden bevorzugt berücksichtigt. Auskünfte erteilt Frau Koch (Tel: 04441 9160-103)

Die Bewerbungen sind schriftlich zu richten an:

Justizvollzugsanstalt für Frauen, Fachbereich Personal und Organisation, An der Propstei 10, 49377 Vechta oder per E-Mail an: jfvec-poststelle@justiz.niedersachsen.de.

V. Personalbedarf bei der JVA Sehnde

Die Justizvollzugsanstalt Sehnde sucht zum 01. Januar 2024

eine muslimische Seelsorgerin oder einen muslimischen Seelsorger (w/m/d)

als Teilzeitbeschäftigte oder Teilzeitbeschäftigter mit zwanzig Wochenstunden.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifrecht der Länder in die Entgeltgruppe EG 13 der Entgeltordnung zum TV-L.

Die Aufgabe muslimischer Gefängnisseelsorge umfasst vorrangig die religiöse Betreuung von Gefangenen, ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit.

Für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens werden erwartet:

- eine akademische Ausbildung mit Masterabschluss oder Diplom im Fach „Islamische Theologie“ oder in einem vergleichbaren Studiengang
- zusätzlich eine Seelsorgeausbildung,
- die Bereitschaft, vorab eine Zuverlässigkeitsprüfung durchführen zu lassen, welche u.a. die Abfrage beim Landeskriminalamt und beim Verfassungsschutz beinhaltet
- die Beachtung der Besonderheiten des Justizvollzuges
- die Aufgeschlossenheit für den intrareligiösen und interreligiösen Dialog
- die Bereitschaft die muslimischen Betreuungsangebote und Freitagspredigten grundsätzlich in deutscher Sprache abzuhalten
- bereits Erfahrung in der Arbeit mit Gefangenen ist von Vorteil

Bewerbungen sind zu richten an:

Justizvollzugsanstalt Sehnde, Schnedebruch 8 in 31319 Sehnde

Für fachbezogene Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Anstaltsleiterin Frau Weichert-Pleuger Tel: 05138 501-100.

Für Fragen zum Besetzungsverfahren steht Ihnen Herr Fralopp Tel: 05138 501-330 zur Verfügung.

VI. Personalbedarf bei Jugendanstalt Hameln

Die Jugendanstalt Hameln sucht zum 01. Januar 2024

eine muslimische Seelsorgerin oder einen muslimischen Seelsorger (w/m/d)

in Vollzeit. Teilzeitbeschäftigung ist möglich.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifrecht der Länder in die Entgeltgruppe EG 13 der Entgeltordnung zum TV-L.

Die Aufgabe muslimischer Gefängnisseelsorge umfasst vorrangig die religiöse Betreuung von Gefangenen, ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit.

Für eine erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens werden erwartet:

- eine akademische Ausbildung mit Masterabschluss oder Diplom im Fach „Islamische Theologie“ oder in einem vergleichbaren Studiengang
- zusätzlich eine Seelsorgeausbildung,
- die Bereitschaft, vorab eine Zuverlässigkeitsprüfung durchführen zu lassen, welche u.a. die Abfrage beim Landeskriminalamt und beim Verfassungsschutz beinhaltet
- die Beachtung der Besonderheiten des Justizvollzuges
- die Aufgeschlossenheit für den intrareligiösen und interreligiösen Dialog
- die Bereitschaft, die muslimischen Betreuungsangebote und Freitagspredigten grundsätzlich in deutscher Sprache abzuhalten
- Erfahrungen mit jugendlichen Gefangenen sind von Vorteil

Bewerbungen sind zu richten auf dem Postweg oder per E-Mail an:

Jugendanstalt Hameln, Tündernsche Str. 50, 31789 Hameln

oder JAHM-Poststelle@justiz.niedersachsen.de.

Für fachbezogene Rückfragen und Fragen zum Besetzungsverfahren steht Ihnen Herr Corbach, Tel: 05151 904-200 zur Verfügung.

Bekanntmachungen

Vordrucke

**Bekanntgabe des Oberlandesgerichts Celle vom 10. 10. 2023
(1414/1 - 2023)**

– Nds. Rpfl. S. 525 –

I. Folgender Vordruck ist überarbeitet worden:

StP 35a Merkblatt für Schöffen (11.23)

Der Vordruck StP35a wird den Justizbehörden ausschließlich unter EU_Z_1710 als Vorgang in EUREKA-TEXT und als Datei (im PDF-Format) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behörden- sowie über das Landesjustizportal zum Abruf bereit.

Der Vordruck in der bisherigen Fassung soll nicht mehr verwendet werden.

II. Folgende Vordrucke werden nicht mehr in gedruckter Form bzw. als Datei im PDF-Format vorgehalten:

StV 13 Ladung zum Strafantritt (§ 457 StPO, § 27 StVollstrO)

Der Vordruck StV 13 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_S_7204 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

StV 176 Verfügung des Gerichts und Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bei Ablauf der Bewährungszeit

Der Vordruck StV 176 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_S_6780 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

StV 177 Führungsanfrage bei der Polizei nach Strafaussetzung

Der Vordruck StV 177 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_S_6780 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

ZV 74 Teilungsplan im Verfahren der Zwangsverwaltung

Der Vordruck ZV 74 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_L_7400 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

Die Vordruckverzeichnisse bitte entsprechend berichtigen.

Richtlinien der Notarkammer Oldenburg für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer

Bek. d. MJ v. 19. 10. 2023 (3833 – 201. 34)

– Nds. Rpfl. S. 526 –

Die geänderten Richtlinien der Notarkammer Oldenburg mache ich nachstehend bekannt:

AUSFERTIGUNG

Richtlinien der Notarkammer Oldenburg für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer

geändert durch Beschlüsse der Kammerversammlung vom 21.04.2001, 24.05.2008, 24.04.2021 und vom 13.05.2023

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24.02.1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1998 (BGBl. I S. 2585), hat die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg am 17.11.1999 folgende Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer beschlossen:

I. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars

- 1.1. Der Notar ist unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten.
- 1.2. Der Notar hat auch bei der Beratung und der Erstellung von Entwürfen sowie Gutachten auf einseitigen Antrag seine Unparteilichkeit zu wahren. Dasselbe gilt für die gesetzlich zulässige Vertretung eines Beteiligten in Verfahren, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, in Erbscheinsverfahren, in Grunderwerbsteuer-, Erbschaft- und Schenkungssteuerangelegenheiten sowie in Genehmigungsverfahren vor Behörden und Gerichten.
2. Weitere berufliche Tätigkeiten des Notars sowie genehmigungsfreie oder genehmigte Nebentätigkeiten dürfen seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährden.
3. Der Notar hat rechtzeitig gegenüber den Beteiligten klarzustellen, ob er als Rechtsanwalt oder als Notar tätig wird.

II. Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten

Der Notar hat das Beurkundungsverfahren so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke erreicht werden, insbesondere die Schutz- und Belehrungsfunktion der Beurkundung gewahrt und der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine größere Zahl gleichartiger Rechtsgeschäfte beurkundet wird, an denen jeweils dieselbe Person beteiligt ist oder durch die sie wirtschaftliche Vorteile erwirbt. Dazu gehört auch, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Auf die Einhaltung dieser Grundsätze ist besonders zu achten bei

- a) systematischer Beurkundung mit vollmachtlosen Vertretern;
- b) systematischer Beurkundung mit bevollmächtigten Vertretern;
- c) systematischer Beurkundung mit Mitarbeitern des Notars als Vertreter, ausgenommen Vollzugsgeschäfte und Auflassungen;
- d) systematischer Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme;
- e) gleichzeitiger Beurkundung von mehr als fünf Niederschriften bei verschiedenen Beteiligten;
- f) der Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen in Bezugsurkunden (§ 13a BeurkG).

III. Wahrung fremder Vermögensinteressen

- 1. Der Notar hat mit Sorgfalt ihm anvertraute Vermögenswerte zu behandeln und Treuhandaufträge auszuführen.
- 2. Der Notar darf nicht dulden, dass sein Amt zur Vortäuschung von Sicherheiten benutzt wird. Der Notar darf insbesondere Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte übernehmen, wenn der Eindruck von Sicherheiten entsteht, die durch die Verwahrung nicht gewährt werden. Anlass für eine entsprechende Prüfung besteht insbesondere, wenn die Verwahrung nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung erfolgt.
- 3. Der Notar darf ihm beruflich anvertrautes Wissen nicht zu Lasten von Beteiligten zum eigenen Vorteil nutzen.

IV. Pflicht zur persönlichen Amtsausübung

- 1. Der Notar hat sein Amt persönlich und eigenverantwortlich auszuüben.
- 2. Der Notar darf lediglich vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten delegieren. In jedem Fall muss es den Beteiligten möglich bleiben, sich persönlich an den Notar zu wenden. Es darf kein Zweifel daran entstehen, dass alle Tätigkeiten der Mitarbeiter vom Notar selbst verantwortet werden.
- 3. Der Notar ist verpflichtet, Beschäftigungsverhältnisse so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt.

V. Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume

Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, sonstige Formen beruflicher Zusammenarbeit sowie die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume dürfen die persönliche, eigenverantwortliche und selbständige Amtsführung des Notars, seine berufliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie das Recht auf freie Notarwahl nicht beeinträchtigen.

VI. Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen

- 1.1. Vor Übernahme einer notariellen Amtstätigkeit hat sich der Notar in zumutbarer Weise zu vergewissern, dass Kollisionsfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 BeurkG nicht bestehen.

- 1.2. Der Notar hat als Vorkehrungen i. S. d. § 28 BNotO Beteiligtenverzeichnisse oder sonstige zweckentsprechende Dokumentationen zu führen, die eine Identifizierung der in Betracht kommenden Personen ermöglichen.
- 2.1. Der Notar hat Gebühren in angemessener Frist einzufordern und sie bei Nichtzahlung im Regelfall beizutreiben.
- 2.2. Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren sind unzulässig. Insbesondere ist es dem Notar verboten,
 - a) ihm zustehende Gebühren zurückzuerstatten,
 - b) Vermittlungsentgelte für Urkundsgeschäfte oder
 - c) Entgelte für Urkundsentwürfe zu leisten,
 - d) zur Kompensation von Notargebühren Entgelte für Gutachten oder sonstige Leistungen Dritter zu gewähren oder auf ihm aus anderer Tätigkeit zustehende Gebühren zu verzichten.
- 2.3. Durch die Ausgestaltung der einer beruflichen Verbindung zugrundeliegenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die übrigen Mitglieder der beruflichen Verbindung keine Vorteile gewähren, die der Notar gem. Nr. 2.2. nicht gewähren darf.

VII. Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung

- 1.1. Der Notar darf mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien.
- 1.2. Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.
- 1.3. Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn
 - a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,
 - b) es durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamehaft herausstellt,
 - c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seiner Dienste enthält,
 - d) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtsuchende herantritt,
 - e) es sich um irreführende Werbung handelt.
- 1.4. Der Notar muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte unterlassen wird.
- 2.1. Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade und den Professorentitel führen.
- 2.2. Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten i. S. v. § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO und Ehrenämter sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der unmittelbaren Amtsausübung unzulässig.

3. Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugängliche Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offenstehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit, insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf der Notar nur insoweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Notaren zur Verfügung stehen. Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Suchmaschinen, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.
4. Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitale Kommunikationsmittel jeder Art, bei denen er in Kontakt mit dem rechtsuchenden Publikum tritt, beteiligen. Er hat dabei die Regelungen der Nrn. 1.1. bis 2.2. zu beachten.
5. Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen im Internet. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.
6. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn, das Individualisierungsmerkmal trifft auf keinen anderen Notar im Amtsbereich zu.
7. Auf Urkundendeckblättern dürfen nur der Name des Urkundsnotars, seine Amtsbezeichnung, seine Anschrift und - soweit landesrechtlich zulässig - das Landeswappen aufgeführt werden.
8. Bei der Verwendung beider Berufsbezeichnungen ist die Bezeichnung Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin voranzustellen.

VIII. Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter

1. Der Notar hat die Beziehungen zu seinen Mitarbeitern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.
2. Der Notar hat seinen Mitarbeitern neben fachspezifischen Kenntnissen auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln und für angemessene Arbeitsbedingungen Sorge zu tragen.

IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle

1. Der Notar soll seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) ausüben, sofern nicht besondere berechtigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechtigte Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) Gefahr im Verzug ist;
 - b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung außerhalb des Amtsbereichs erfolgen muss;
 - c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt oder

- d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art des vorzunehmenden Rechtsgeschäfts unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten unzumutbar sein, einen nach § 10a Abs. 3 BNotO zuständigen Notar in Anspruch zu nehmen.
2. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.
 3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation.

X. Fortbildung

1. Der Notar hat die Pflicht, seine durch Ausbildung erworbene Qualifikation in eigener Verantwortung zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die Qualität seiner Amtstätigkeit durch kontinuierliche Fortbildung gerecht wird.
2. Auf Anfrage der Notarkammer ist der Notar verpflichtet, über die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht zu berichten.

XI. Besondere Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber

- 1.1. Der Notar hat sich kollegial zu verhalten und auf die berechtigten Interessen der Kollegen die gebotene Rücksicht zu nehmen.
- 1.2. Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu versuchen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so sollen sie eine gütliche Einigung durch Vermittlung der Notarkammer versuchen, bevor die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht angerufen wird.
2. Ist das Amt eines Notars erloschen, so ist der Amtsinhaber, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO) dazu verpflichtet, die begonnenen Amtsgeschäfte abzuwickeln.
- 3.1. Ein Notar, dessen Amt erloschen ist, ist verpflichtet, dem Notariatsverwalter für die Verwaltung die Nutzung oder Mitbenutzung des Mobiliars, der Bibliothek und der EDV (Hardware und Software) zu angemessenen Bedingungen zu ermöglichen.
- 3.2. Hat ein Notar, dessen Amt erloschen ist, seine Bücher und Akten auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, so ist er verpflichtet, dem Notariatsverwalter und dem Amtsgericht bzw. dem Notar, dem die Justizverwaltung die Verwahrung seiner Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), den Zugriff auf die gespeicherten Daten (Dateien) kostenlos zu ermöglichen. Die Weitergabe der Datenträger bzw. die Bereithaltung der Daten (Dateien) zur Übertragung auf ein anderes System hat ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen. Etwaige Kosten einer notwendigen Datenkonvertierung braucht der die Daten überlassende Notar nicht zu übernehmen.
- 3.3. Für einen vorläufig amtsenthobenen Notar gelten die Nummern 3.1. und 3.2. entsprechend.
4. Begibt sich der Notar nach Maßgabe des § 11 a BNotO ins Ausland, unterstützt er einen im Ausland bestellten Notar oder nimmt er die kollegiale Hilfe eines im Ausland bestellten Notars in Anspruch, hat er seinen Kollegen in gebotenem Maß darauf hinzuweisen, welchen berufsrechtlichen Bestimmungen er selbst unterliegt.

XII. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01. des übernächsten Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehenden mit Bescheid des Niedersächsischen Justizministeriums vom 12.09.2023, Az.: 3833 - 201.34, genehmigten Richtlinien der Notarkammer Oldenburg für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer wird hiermit ausgefertigt.

Oldenburg, den 04.10.2023

Notarkammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Dr. Schröder
Präsident

Satzung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Bek. d. MJ v. 19. 10. 2023 (3833 – 201. 15)

– Nds. Rpfl. S. 531 –

Die Satzung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg mache ich nachstehend bekannt:

AUSFERTIGUNG

Satzung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Die Versammlung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg hat in der Kammerversammlung am 13. Mai 2023 gem. § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO die nachfolgende Satzung beschlossen:

Über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten wird gem. § 72 BNotO bestimmt:

I. Zuständigkeiten

(1) Der Vorstand nimmt die Befugnisse der Notarkammer wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Versammlung der Kammer vorbehalten sind oder soweit sich nicht im Einzelfall die Versammlung der Kammer die Entscheidung vorbehält.

II. Der Vorstand

(2) a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten als seinen Stellvertretern, ferner dem Schriftführer und dem Schatzmeister, welche sich gegenseitig vertreten, und zwei bis dreizehn weiteren Mitgliedern. Die Kammerversammlung legt vor jeder Wahl die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Beschluss fest.

- b) Gemäß § 69 BNotO werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, so dass die Wahlperioden nach Möglichkeit mit denen der Rechtsanwaltskammer Oldenburg übereinstimmen.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet eine Nachwahl nur dann statt, wenn der Vorstand dies beschließt. Eine Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister. Er regelt die gegenseitige Vertretung.
- (6) Der Präsident der Notarkammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen; er muss sie einberufen, wenn es mindestens fünf Vorstandsmitglieder unter Angabe des Gegenstandes beantragen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied widerspricht. Beschlüsse innerhalb der Sitzungen können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, Stimmenmehrheit entscheidet; bei der Wahl für die Vorstandsämter entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.
- (8) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der Beschlüsse fest. Es ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und abschriftlich allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen ist.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, gem. § 69b BNotO mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden. Darüber hinaus kann der Vorstand einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (10) Der Vorstand kann zur Mitarbeit, insbesondere zur Mitwirkung bei der Vorbereitung seiner Entschlüsse, Mitglieder der Kammer außerhalb des Vorstandes heranziehen. Hierbei sind nach Möglichkeit die einzelnen Teile des Kammerbezirks angemessen zu berücksichtigen.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Notare, die zur Mitarbeit herangezogen werden und für Angestellte der Notarkammer.
- Für die Erteilung der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren ist der Vorstand der Notarkammer zuständig.
- (12) Bekanntmachungen erfolgen im Kammerreport, der entweder in Papierform oder elektronisch über die Rechtsanwaltskammer Oldenburg mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs versandt wird oder in der Niedersächsischen Rechtspflege.

III. Die Versammlung der Kammer

- (13) Die Versammlung findet am Sitz der Kammer, oder, wenn der Vorstand es beschließt, an einem anderen Ort des Kammerbezirks statt.
- (14) Termin und Ort werden mindestens 3 Monate vorher bekannt gemacht.

Der Präsident setzt die Tagesordnung für die Kammerversammlung fest. Gegenstände sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn deren Aufnahme von mindestens 10 Mitgliedern beantragt wird und dieser Antrag mindestens 6 Wochen vor dem angekündigten Termin der Kammerversammlung in der Kammer eingeht.

(15) Der Präsident leitet als Vorsitzender die Kammerversammlung, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, hilfsweise der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Kammerversammlung den Vorsitzenden. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Kammermitglied kann sie auf der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.

(16) Der Vorsitzende der Kammerversammlung bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Er erteilt das Wort und kann einen Redner zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen. Gegen diese Maßnahme des Vorsitzenden steht dem Redner der Einspruch an die Kammerversammlung zu, über den diese sofort ohne Aussprache endgültig entscheidet.

Anträge sind dem Vorsitzenden auf Erfordern schriftlich zu übergeben.

(17) Die Kammerversammlung kann jederzeit auf Antrag eines Mitglieds den Schluss der Aussprache über einen Gegenstand beschließen. In diesem Fall erhalten nur noch der Antragsteller und der etwaige Berichterstatter das Schlusswort.

(18) Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Wird gegen die Bestimmung des Vorsitzenden Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet die Versammlung sofort ohne Aussprache.

Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer festgestellt. Der Vorsitzende kann Stimmzähler zuziehen.

(19) Für die durch die Versammlung der Kammer vorzunehmende Wahl der Vorstandsmitglieder gilt Folgendes:

Wahlvorschläge müssen mindestens 15 Tage vor dem Tag der einberufenen Kammerversammlung, in der die Wahl stattfindet, schriftlich bei der Kammer eingereicht werden. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen und auch sich selbst zur Wahl vorschlagen.

Die Kammerversammlung legt vor jeder Wahl die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Beschluss fest.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so folgt ein zweiter. Wird auch beim zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die beiden Notare, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zur Stichwahl gestellt, ebenso diejenigen Notare, welche mit ihnen oder mit einem von ihnen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Ergibt sich nunmehr Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Falls schriftlich abgestimmt wird, werden unbeschriebene oder aus anderem Grunde ungültige Stimmzettel nicht gezählt. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheiden der Vorsitzende und die von ihm bestimmten Stimmzähler mit Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis sofort nach der Feststellung bekannt. Die anwesenden Gewählten haben sich sogleich über die Annahme oder Ablehnung, in diesem Fall unter Angabe der satzungsgemäßen Ablehnungsgründe, zu erklären.

Den abwesenden Gewählten gibt der Vorsitzende unter Aufforderung zur Erklärung binnen einer Woche von der auf sie gefallenen Wahl durch eingeschriebenen Brief Kenntnis. Wird die Wahl von den anwesenden Gewählten nicht sofort, von den abwesenden Gewählten nicht binnen einer Woche nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vorsitzenden abgelehnt, so gilt sie als angenommen.

Über Ablehnungsgründe, welche in der Kammerversammlung vorgebracht werden, beschließt die Versammlung sofort. Wird die Ablehnung gebilligt, so findet sofort eine Neuwahl statt. Über später vorgebrachte Ablehnungsgründe beschließt der Vorstand, der im Falle der Billigung für eine etwa notwendige Ergänzungswahl die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

IV. Geschäfts- und Haushaltsführung

(20) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(21) Am Sitz der Notarkammer wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand führt bei Ausübung seiner Geschäfte das der Notarkammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsbestimmungen zustehende Dienstsiegel.

(22) Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens wird von zwei Rechnungsprüfern vorgeprüft, die die Kammerversammlung - zugleich mit zwei Vertretern für den Fall der Verhinderung jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt. Der Bericht der Prüfer wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gem. § 71 Abs. 4 Ziff. 5 BNotO erstattet.

(23) Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, sowie diejenigen Kammermitglieder außerhalb des Vorstandes, die nach Nr. 10 zur Mitarbeit herangezogen werden, erhalten für den mit ihrer Teilnahme an Sitzungen verbundenen Aufwand eine Entschädigung, sowie eine Reisekostenvergütung, ferner Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen gemäß den Richtlinien der Notarkammer für die Auslagenerstattung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes.

V. Bildung eines Vertrauensschadenfonds

(24) Die Notarkammer kann sich zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einer von allen Notarkammern unterhaltenen Einrichtung beteiligen, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gem. § 67 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen ermöglicht.

VI. Arbeitsgemeinschaften

(25) Die Notarkammer ist berechtigt, mit anderen Notarkammern Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben, für die gesetzlich die Zuständigkeit der einzelnen Notarkammer begründet ist, können einer Arbeitsgemeinschaft nicht übertragen werden.

VII. Inkrafttreten

(26) Die Satzung tritt am 01. des übernächsten Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende mit Bescheid des Niedersächsischen Justizministeriums vom 12.09.2023, Az.:

534

3833 - 201.15, genehmigte Satzung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg wird hiermit ausgefertigt.

Oldenburg, den 04.10.2023

Notarkammer für den

Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Dr. Schröder

Präsident

Hinweise auf Neuerscheinungen

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz. Herausgegeben von Prof. Dr. Roland **Fritz** und Jürgen **Vormeier**. Loseblattwerk in 11 Ordnern. **135. Aktualisierungslieferung.** Stand: August 2023. Grundwerk zur Fortsetzung, 196,00 €. Grundwerk ohne Fortsetzung, 230,00 Euro. ISBN 978-3-472-30250-6. Luchterhand, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied. www.wolters-kluwer.de

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten : OwiG ; Kommentar mit Vollzugsbestimmungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften des Bußgeldverfahrens. Von Raimund **Wieser**. Begr. von Erich **Haniel**, fortgeführt bis zur 44. Ergänzungslieferung von Martin Geiger, Willi Schmutterer und Manfred Möckl. DIN A 5. **186. Aktualisierung**, Stand: Juni 2023. Loseblattwerk in 2 Ordnern, Grundwerk mit Aktualisierungsservice: 119,99 €. Grundwerk ohne Aktualisierungsservice: 279,99 €. ISBN 3-8073-0083-X. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. www.rehmnetz.de

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten : OwiG ; Kommentar mit Vollzugsbestimmungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften des Bußgeldverfahrens. Von Raimund **Wieser**. Begr. von Erich **Haniel**, fortgeführt bis zur 44. Ergänzungslieferung von Martin Geiger, Willi Schmutterer und Manfred Möckl. DIN A 5. **187. Aktualisierung**, Stand: August 2023. Loseblattwerk in 2 Ordnern, Grundwerk mit Aktualisierungsservice: 119,99 €. Grundwerk ohne Aktualisierungsservice: 279,99 €. ISBN 3-8073-0083-X. Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München. www.rehmnetz.de

Impressum:

Herausgegeben vom
Niedersächsischen Justizministerium
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Homepage: www.mj.niedersachsen.de
E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de